

Stadt Porta Westfalica

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 32

„Neesen, Kalte Hude - Kloppenburg“

Umweltbericht

Stadt Porta Westfalica
Entwurf
Stand: 12.08.2016

1. Einleitung

Gemäß § 2a BauGB ist dieser Bebauungsplanaufhebung eine Begründung beizufügen, in der ein Umweltbericht gem. Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB enthalten ist. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und hat die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu beschreiben und zu bewerten. Dabei sind die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen. Der Bericht soll dazu beitragen, dass die Umweltauswirkungen dieser Bebauungsplanaufhebung frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis soll bei allen weitergehenden behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt werden und als Instrument für die Abwägung der Belange nach § 1 Abs. 7 BauGB und § 1a BauGB dienen. Darüber hinaus ist der Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung in die Planbegründung aufzunehmen, um der Öffentlichkeit im Rahmen der Auslegung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele

Der Bebauungsplan Nr. 32 „Neesen, Kalte Hude – Kloppenburg“ ist seit 1996 rechtsverbindlich. Der Plan setzt auf etwa 2,1 ha ein allgemeines Wohngebiet mit Erschließung sowie auf ca. 2,4 ha Ausgleichsmaßnahmen fest. Das Wohngebiet wurde seit Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes nicht realisiert. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Wohnbaufläche bzw. Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Bislang befand sich die Maßnahmenfläche innerhalb der Grenzen des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes, die Wohnbaufläche innerhalb des natürlichen Überschwemmungsgebietes.

Mit Wirkung vom 15.04.2015 wurden die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete der Weser durch die Bezirksregierung Detmold neu festgesetzt. Aufgrund neuer hydraulischer Berechnungen haben sich die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete gegenüber den 1996 festgesetzten Gebieten in Teilen ausgeweitet, so dass nun das Plangebiet nahezu vollständig im Bereich des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes liegt. Durch die Ausweitung der Grenzen des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes ist es geboten, die hier in Rede stehenden Flächen künftig nicht mehr als Bauland zur Verfügung zu stellen.

1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanung

Umweltschutzziele aus dem Baugesetzbuch (BauGB)

Das BauGB definiert in § 1 Abs. 5, Bauleitpläne sollen „eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten.“ Es soll dazu beigetragen werden, „eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen“.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes treten keine wesentlichen Veränderungen zum jetzigen Zustand ein, da der bereits vorhandene Bebauungsplan Nr. 32 „Neesen, Kalte Hude – Kloppenburg“ an die neu definierten gesetzlichen Überschwemmungsgebiete angepasst wird.

Umweltschutzziele aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Basierend auf § 1a Abs. 3 BauGB regelt § 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): „Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig

zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.“

Mit der Aufhebung treten keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ein, da durch die Aufhebung des Bebauungsplanes keine Eingriffe in die Umwelt geschehen. Es wird der Weser sogar eine zusätzliche Retentionsfläche zugesprochen. Damit folgt die Aufhebung den Zielen des Bundesnaturschutzgesetzes.

Umweltschutzziele aus dem Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NRW)

§ 1 des Landschaftsgesetzes NW formuliert als Ziel für Naturschutz und Landschaftspflege, „Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich (...) zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen.“

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes werden Natur und Landschaft geschützt, da der aktuelle Bestand nicht verändert wird.

Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ist der Änderungsbereich teilweise als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) mit der Freiraumfunktion als Überschwemmungsbereich dargestellt. Insgesamt steht der Regionalplan der Planaufhebung nicht entgegen.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

2.1.1 Schutzgut Mensch

Für die Betrachtung des Schutzgutes Mensch sind zum einen gesundheitliche Aspekte, vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte wie Erholungs-, Freizeitfunktionen und Wohnqualität von Bedeutung.

Bleibt der aktuelle Bebauungsplan bestehen, würden Teile der Fläche für Allgemeines Wohngebiet im Überschwemmungsgebiet liegen und das Schutzgut Mensch wäre gefährdet. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes und damit Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung sind Auswirkungen auf benachbarte Wohnbauflächen in Form von Lärm und Staub durch Landwirtschaft auf das Schutzgut Mensch zu erwarten, ohne dass aber gesundheitliche Beeinträchtigungen hervorgerufen werden.

Desweiteren ist zu berücksichtigen, dass sich östlich des Plangebietes sowohl die Landesstraße L 764 mit über 8.000 Fahrzeugen pro Tag¹ und die Haupteisenbahnstrecke Hannover – Ruhrgebiet befinden. Gemäß der Lärmkartierung des Eisenbahnbundesamtes² werden im Plangebiet Immissionswerte tagsüber von 65 bis 70 dB(A) erreicht, nachts Werte von 60 – 65 dB(A). Durch die Planaufhebung wird ein Heranrücken der Wohnbebauung an die lärmintensiven Verkehrsachsen künftig vermieden.

¹ Verkehrsstärkenkarte 2010:

http://www.mbwsv.nrw.de/presse/pressemitteilungen/Archiv_2012/2012_01_04_Verkehrszaehlung/Verkehrsstärkenkarte_2010.pdf, zuletzt abgerufen am 12.08.2016

² <http://laermkartierung1.eisenbahn-bundesamt.de/mb3/app.php/application/eba>, zuletzt abgerufen am 12.08.2016

2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes entsprechend BNatSchG ist die biologische Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften zu erhalten und zu entwickeln. Wild lebende Tiere und Pflanzen sind nach der aktuellen Rechtslage auf europäischer Ebene sowie nach dem BNatSchG in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren ergibt sich aus den Regelungen des § 44 (1) (Kleine Novelle in 2007). Von daher müssen die Belange des Artenschutzes bei allen Bauleitplanverfahren entsprechend der europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die Planaufhebung sichert den bisherigen Lebensraum der Tiere und Pflanzen, sodass sich die Planung positiv auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen auswirkt. Tötungsverbote werden somit nicht ausgelöst.

2.1.3. Schutzgut Boden

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Neesen, Kalte Hude – Kloppenburg“ wird den Belangen des Bodenschutzes voll Rechnung getragen, da keine bauliche Inanspruchnahme mehr stattfindet und die Infiltrationsleistung der Böden nicht negativ durch Versiegelung beeinflusst wird.

2.1.4. Schutzgut Wasser

Fließ- oder Stillgewässer sind im Plangebiet selbst nicht vorhanden, jedoch befindet sich die Weser in unmittelbarer Nähe.

Die Fläche befindet sich im Einzugsgebiet der Weser und ist als gesetzliches Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Der von der Bezirksregierung Detmold aufgestellte Hochwasser-Aktionsplan Weser, stellt in Hochwassergefahrenkarten die betroffenen Flächen dar.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sind erheblich positive Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten, weil der Weser Retentionsflächen zugesprochen werden

2.1.5. Schutzgut Luft und Klima

Durch die Aufhebung werden keine Belastungen für das Schutzgut Luft verursacht.

Durch die Rücknahme des Bebauungsplanes wird den Belangen des Klimaschutzes in Hinblick auf die Bindung von CO₂ und Staub sowie Verbesserung des Mikroklimas Rechnung getragen, da durch die Beibehaltung des Bestandes der Bereich weiterhin als Kaltluftstehungsfläche mit Austauschfunktion wirkt.

2.1.6. Schutzgut Landschaft

Bei der Betrachtung der Landschaft als Schutzgut stehen das Landschaftsbild bzw. die optischen Eindrücke der Betrachtenden im Vordergrund. Von Bedeutung sind alle Elemente des Landschaftsbildes, die dieses unter den Aspekten Vielfalt, Eigenart oder Schönheit mitprägen.

Durch die Rücknahme des Bebauungsplanes wird das Landschaftsbild nicht negativ beeinflusst, da das aktuelle Landschaftsbild nicht verändert wird.

2.1.7. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet bzw. seinem räumlichen Umfeld sind zwei Baudenkmäler bekannt. Hier handelt es sich zum einen um einen Hof aus der Mitte des 19. Jahrhunderts an der „Hausberger Straße“ Nr. 67 und zum anderen um einen stattlichen Vierständerhof mit linksseitigem Stallanbau von 1854 welcher an der Straße „An der Weser“ Nr. 1 liegt.

Auswirkungen auf die Baudenkmäler durch die Rücknahme des Bebauungsplanes liegen nicht vor, da der aktuelle Zustand beibehalten wird.

Weiterhin wurden im Plangebiet eine Reihe archäologischer Funde dokumentiert, die auf einen Siedlungsplatz der römischen Kaiserzeit/Völkerwanderungszeit schließen lassen. Daher muss bei einer Bebauung südlich des Gebäudes Hausberger Straße 65 vorab die Fläche archäologisch prospektiert werden.

2.1.8. Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die Schutzgüter stehen in einem stark vernetzten und komplexen Wirkungsgefüge zueinander. Hierbei beeinflussen sie sich in unterschiedlichem Maße.

Mit der beabsichtigten Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der komplexen Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern zu erwarten, da der vorhandene Umweltzustand auf der Fläche erhalten bleibt.

2.2. Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

Entwicklung bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Aufhebung werden die bisher festgesetzte Fläche für ein „Allgemeines Wohngebiet“ und „Flächen zur Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ aufgehoben. Dies hat zur Konsequenz, dass die Planfläche in ihrem Bestand gesichert ist und drüber hinaus als Retentionsraum zur Verfügung steht.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Beibehaltung des gültigen Bebauungsplanes in diesem Bereich wären die Flächen weiterhin als Fläche für ein „Allgemeines Wohngebiet“ und „Flächen zur Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzt. So könnte man die Flächen nach den Vorgaben des aktuellen Bebauungsplanes bebauen. Durch die Nichtdurchführung der Planung entstehen negative Auswirkungen auf die Schutzgüter, insbesondere auf das Schutzgut Wasser.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Erhebliche Eingriffe in die Umwelt sind gemäß § 1a (3) BauGB zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, soll der erforderliche Ausgleich durch geeignete Maßnahmen erfolgen, die gemäß § 5 bzw. § 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich dargestellt bzw. festgesetzt werden.

Der aktuelle Bebauungsplan stellt zwar einen Eingriff in die Umwelt dar, wurde jedoch nicht realisiert. Die Aufhebung führt zur Beibehaltung des tatsächlichen Zustandes, wodurch kein Eingriff stattfindet.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Als anderweitige Planungsmöglichkeit wäre eine Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Neesen, Kalte Hude – Kloppenburg“ möglich, so dass der Bereich südlich vom Flurstück Nr. 89 bebaut werden könnte.

Ziel wäre in Teilen die Festsetzung sowie Rücknahme von Allgemeinen Wohngebiet im Plangebiet.

Dies hätte zur Folge, dass die Fläche südlich vom Flurstück Nr. 89 mit einem Allgemeinen Wohngebiet festgesetzt würde, welches im weiteren Verlauf mit der Realisierung von Bebauung eine Versiegelung und die Verkleinerung von Retentionsflächen zur Folge hätte. Des Weiteren wäre dies ein Eingriff in das Landschaftsbild.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Verwendete Verfahren

Bei der Beurteilung der Umweltbelange wurden folgende Quellen berücksichtigt.

- Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Oberbereich Bielefeld
- Flächennutzungsplan der Stadt Porta Westfalica
- Hochwassergefahrenkarte der Bezirksregierung Detmold

3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Kontrolle der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, die bei der Durchführung der Bauleitplanung zu erwarten sind, soll erfolgen, um möglichst frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Auswirkungen zu ergreifen.

Zur Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen werden Bauanträge im Plangebiet der Abteilung Bauordnung sowie Grünflächen und Umwelt der Stadt Porta Westfalica und außerdem übergeordneten Behörden vorgelegt. Von dort kann eine Abschätzung der Auswirkungen erfolgen, um gegebenenfalls eingreifen zu können.

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

3.3.1 Lage und Nutzung des Plangebietes

Der Aufhebungsbereich ist identisch mit dem Geltungsbereich des seit 1996 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 32 „Neesen, Kalte Hude – Kloppenburg“ in der Gemarkung Neesen, Flur 6 mit einer Gesamtfläche von circa 4,5 ha und ist bisher als „Allgemeines Wohngebiet“ und „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzt.

3.3.2 Ziele und Zwecke der Planung

Die Planaufhebung dient dazu die vorhandenen Festsetzungen aufzuheben um die Fläche den neuen gesetzlichen Überschwemmungsgebieten anzupassen, so dass keine Bebauung ermöglicht wird.

3.3.3 Planalternativen

Gegebenenfalls könnte auch eine Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Neesen, Kalte Hude – Kloppenburg“ vollzogen werden.

3.3.4 Umweltauswirkungen

Im Umweltbericht wurde die Aufhebung des Bebauungsplanes aus Umweltgesichtspunkten betrachtet und festgestellt, dass der Eingriff in Natur und Landschaft nicht relevant ist. Durch die Änderung entstehen insgesamt positive Auswirkungen auf die Schutzgüter, insbesondere auf das Schutzgut Wasser.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass weitere Maßnahmen für Natur und Landschaft nicht notwendig sind.